

— zur weiteren Steigerung des Leistungsvermögens privater Einzelhändler und Gastwirte und zur Erhöhung ihrer Versorgungsleistungen für die Bevölkerung gewährt wurden.

(4) Soweit in Einzelfällen durch den Wegfall bisheriger Steuervergünstigungen unter Berücksichtigung der Steuerminderung nach dem Steueränderungsgesetz sich eine Nettoeinkommensminderung ergibt, ist der Differenzbetrag personengebunden bis zum 31. Dezember 1990 als Steuerermäßigung durch die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises weiter zu gewähren.

Zu § 5 des Steueränderungsgesetzes:

§ 10

Festsetzung der Körperschaftsteuer

(1) Wird ein Teil des Gewinns der Kapitalgesellschaft im Kalenderjahr ausgeschüttet, so ist dieser Teil mit 36 vom Hundert zu besteuern. Der nicht ausgeschüttete Teil ist nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes steuerpflichtig.

(2) Werden in einem Kalenderjahr Gewinne, die in zurückliegenden Jahren erwirtschaftet wurden, ausgeschüttet, so erfolgt die Besteuerung dieser Gewinne mit 36 vom Hundert. Der Differenzbetrag zu der von der Gesellschaft bereits abgeführten Körperschaftsteuer ist entweder zu erstatten oder durch die Gesellschaft nachzuzahlen.

Zu § 6 des Steueränderungsgesetzes:

§ 11

Anrechnung der Körperschaftsteuer

(1) Die Körperschaftsteuer ist auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer der Gesellschafter anrechenbar, wenn es sich bei den zu versteuernden Einkünften des Gesellschafters um Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) handelt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Anrechnung der Körperschaftsteuer sind die Gewinnanteile einschließlich der Kapitalertragsteuer.

(3) Die Gesellschaft, die den Gewinn ausschüttet, hat dem Gesellschafter die Höhe des an ihn ausgeschütteten Gewinnanteils und die Höhe der einbehaltenen Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung mit vorzulegen.

Zu § 9 des Steueränderungsgesetzes:

§ 12

Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Für die Gewinnermittlung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind die §§ 2, 4 und 7 dieser Durchführungsbestimmung entsprechend anzuwenden.

Zu § 12 des Steueränderungsgesetzes:

§ 13

Nebenberufliche Tätigkeit

Eine nebenberufliche Tätigkeit schließt die Beschäftigung von Arbeitskräften aus.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- §§ 8 und 18 Ziff. 10 der Anordnung vom 17. März 1966 über die Steuerveranlagung der Handwerker (Veranlagungsrichtlinien ab 1966 — Hdw —) — VR HdwSt 1966 — (Sonderdruck Nr. 537 des Gesetzblattes),
 - § 6 Abs. 3 Buchstaben d und e der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBI. II Nr. 32 S. 183),
 - Anordnung vom 8. August 1967 über die steuerliche Behandlung der Akkordlöhne im Zusammenhang mit der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche in Betrieben der privaten Wirtschaft und des privaten Handwerks (GBI. II Nr. 76 S. 543),
 - § 10 und § 11 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBI. II Nr. 96 S. 677),
 - §§ 2 bis 5 und § 7 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Kleinindustriebetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBI. II Nr. 96 S. 680),
 - Anordnung vom 31. Dezember 1970 über die steuerliche Anerkennung von Betriebsausgaben (Kosten) (GBI. II 1971 Nr. 8 S. 59),
 - Anordnung vom 30. Dezember 1970 über finanzielle Regelungen für private Betriebe des textilen Reinigungswezens (GBI. II 1971 Nr. 8 S. 58),
 - § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 1. April 1974 über die Steuerbefreiung von Einnahmen aus der Vermietung von Zimmern an den Feriendienst des FDGB und die Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens (GBI. I Nr. 20 S. 195),
 - Anordnung vom 3. Januar 1978 über steuerliche Vergünstigungen für private Gartenbaubetriebe sowie Sammler und Erfinder landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. I Nr. 5 S. 82),
 - § 3 Abs. 2 Ziffern 2 und 3, §§ 4, 10 Abs. 1 und 5, §§ 11, 16 Abs. 3 und 4, § 25 der Anordnung vom 24. August 1979 über die Besteuerung der Gewerbetreibenden, selbständig tätigen und anderen steuerpflichtigen Bürger — Besteuerungsrichtlinien — (Sonderdruck Nr. 1016 des Gesetzblattes)
 - Anordnung vom 7. Februar 1980 über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (GBI. I Nr. 8 S. 69),
 - § 9 Abs. 2 Ziff. 2 und 3, §§ 15, 17 Abs. 1 und 2, §§ 19, 22 und 23 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1980 zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler (Sonderdruck Nr. 1033 des Gesetzblattes),
 - § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 der Durchführungsbestimmung vom 12. Januar 1984 zur Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse (GBI. I Nr. 3 S. 21),
 - Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. September 1985 zur Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse (GBI. I Nr. 26 S. 293).
- (3) Der § 10 Abs. 3 der Anordnung vom 24. August 1979 über die Besteuerung der Gewerbetreibenden, selbständig tätigen und anderen steuerpflichtigen Bürger — Besteuerungsrichtlinien — (Sonderdruck Nr. 1016 des Gesetzblattes) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

Der Minister
der Finanzen und Preise

Dr. Siebert
Amtierender Minister